

BESCHLUSS

Gremium	Ausschuss für Stadt- und Wirtschaftsentwicklung
Sitzungsnummer	SWE/2/26-31
Sitzungsdatum	Donnerstag, den 11.06.2026
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

8. 26-31/V/0088 Grundsatzbeschluss zu den mit der Baugesetzbuch (BauGB) Novelle vom 30.10.2025 neu eingeführten §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 36a und § 246e (sog. „Bauturbo“)

Beschluss:

- 1) Die Verwaltung wird dazu befähigt, die im Baugesetzbuch neu eingeführten Befreiungsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 3 und Abweichungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 3b BauGB anzuwenden.
- 2) Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in den Fällen einer Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB und in den Fällen einer Abweichung nach § 34 Abs. 3b BauGB fällt die Stadtverwaltung mit ihren Fachämtern in Abstimmung mit dem Magistrat. Der Magistrat berichtet der StvV halbjährlich über die Anwendung der § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB. Der Bericht soll insbesondere die Anzahl der Anträge, die erteilten Zustimmungen und Ablehnungen sowie Art der Abweichung und Umfang der zugelassenen Vorhaben enthalten.
- 3) Im Falle der Anwendung des § 246e BauGB wird folgendes Vorgehen beschlossen
 - a. Die Stadtverordnetenversammlung fasst im jeweiligen Fall einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren und erhält dabei den Hinweis des Anstrebens der Anwendung von § 246e BauGB.
 - b. Der Magistrat entscheidet nach Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und der Zusammenfassung der Ergebnisse durch die Verwaltung, ob der § 246e BauGB angewendet werden soll oder nicht.
 - c. Die Zustimmung zu Verfahren nach § 246e BauGB erteilt der Magistrat gem. § 36a BauGB.

1) einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltungen 1

2) einstimmig in **Abänderung** beschlossen

Ja 11 Nein 0 Enthaltungen 0

3) einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltungen 1